

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

vertreten durch

— Antragsteller, —

— Vertretung für die Klägerseite, —

g e g e n

Landesverband Hamburg - Landesvorstand
Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragsgegner, —

vertreten durch

— Vertretung für die Beklagtenseite, —

Aktenzeichen **SGdL-01-23-H**,

hat die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 05.04.2023 den Tenor und im Anschluss im Umlauf das gesamte Urteil durch die Richter Stefan Lorenz -Berichterstatter-, Alexander Brandt, Vladimir Dragnić und Melano Gärtner beschlossen:

1. Der Antrag auf Widerspruch betreffend der vom Landesvorstand Hamburg verhängten Ordnungsmaßnahme vom 21.12.2022, wird abgewiesen.
2. Nach § 6 Abs. 8 Bundessatzung (BS) bleibt die Ordnungsmaßnahme bestehen, wird vom Gericht aber auf einen Verweis gemildert.

I. Sachverhalt

Am 03.01.2023 wird Antrag auf Widerspruch gegen die vom Landesvorstand Hamburg verhängte Ordnungsmaßnahme (OM) vom 21.12.2022, eingelegt. Weitere Anträge werden im Widerspruchsschreiben

– 1 / 5 –

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

nicht gestellt.

Am 07.01.2023 eröffnet das SGdL per Beschluss an alle Beteiligten das Verfahren.

Am 08.01.2023 teilt der Landesvorstand Hamburg seinen Verfahrensbevollmächtigten per E-Mail mit. Einen Tag später dann explizit für dieses Verfahren der Antragsteller seinen Generalbevollmächtigten.

Am 16.01.2023 wird Klageerwiderung vom Antragsgegner eingereicht. Es wird aufgrund folgender sinn-gemäßer Anträge Klageabweisung beantragt:

1. Abweisung wegen mangelnder Erfüllung des § 8 SGO.
2. Abweisung wegen fehlender Vertretervollmacht für den Antragsteller.
3. Abweisung nach Stellungnahme zum Widerspruchsantrag.

Mit E-Mail vom 30.01.2023 wird beim Gericht ein Vorschlag für eine Schlichtung in diesem und andere am Gericht geführter Verfahren eingereicht und der Gegenseite präsentiert.

Am 24.02.2023 teilt der Landesvorstand Hamburg mit, dass in eine Güteverhandlung / einen Schlichtungsversuch nicht eingetreten wird.

Am 01.03.2023 wird zu einer fernmündlichen Verhandlung am 22.03.2023 nach der Verhandlung zu SGdL-08-22-H geladen. Da weder der Antragsteller noch sein Vertreter bei der Verhandlung anwesend sind, ergeht zu Beginn der fernmündlichen Verhandlung von Amts wegen der Beschluss zum Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 7 Satz 3 Fall 2 SGO.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig aber unbegründet.

Das SGdL ist nach § 6 Abs. 6 SGO erstinstanzlich zuständig.

Ein Schlichtungsangebot wurde erbracht, aber abgelehnt.

Bei der fernmündlichen Verhandlung musste von Amts wegen, § 10 Abs. 7 Satz 3 Fall 2 SGO, die Öffentlichkeit für die Dauer der Verhandlung ausgeschlossen werden.

1.

Im hiesigen Verfahren ging es abermals um Posts auf Twitter, geäußerte Beleidigungen und schlussendlich die Verhängung einer weiteren OM, welche nach Ansicht des Gerichts einen prophylaktischen Charakter hat.

a.

Wie schon in einem ähnlichen am hiesigen Gericht geführten Verfahren¹, basierte die Ordnungsmaßnahme zu Teilen auf Twitteräußerungen. Die Zusammenhängen der Posts waren in Teilen nicht mehr für das Gericht rekonstruierbar. Das, was das Gericht noch an verwertbaren Twitterposts fand und für das Verfahren für relevant hielt, floss mit in den Urteilsfindungsprozess ein.

In wie weit die für sich genommenen Twitterposts eine OM, wie das Aberkennen ein Parteiamt zu bekleiden, relevant sein sollen, erschloss sich dem Gericht nicht. Andere Ordnungsmaßnahmeformen wären nach Ansicht des Gerichts dort passender gewesen.

b.

Die Ordnungsmaßnahme zur Aberkennung ein Parteiamt zu bekleiden kann angewendet werden, wenn der Pirat in Ausübung seines Amtes aufzeigt, dass er dem Amt nicht gewachsen ist, die innewohnende Position mangels dafür vorausgesetzter Fähigkeiten anscheinend nicht mitbringt oder anderes.

Die Bundessatzung, wie auch die Landessatzung Hamburg, sehen prophylaktische oder flankierende Ordnungsmaßnahmen nicht vor. Dies würde im hiesigen Fall aber zutreffen, da der Antragsteller weder ein Parteiamt innehat noch hatte oder für eines kandidiert.

Eine derartige OM vorweg zu verhängen würde auch nach Ansicht des Gerichts gegen den Grundsatz aus § 4 Abs. 1 BS verstoßen.

c.

Dass gerade politische Debatten oftmals hitzig sind oder sein können, ist jeder Person die politisch aktiv ist, nichts Neues oder Unbekanntes. Ein Verstoß gegen geltendes Recht wie die sogenannten Ehrdelikte (§§ 185-187 StGB) kann von einer betroffenen Person oder betroffenem Dritten natürlich zur Anzeige gebracht werden.

Auch wenn ein möglicher Verstoß gegen § 185 StGB hier als Argument genutzt wurde, um in Teilen die verhängte OM zu begründen, ist es nicht Aufgabe des Parteiengerichts festzustellen, ob hier ein Verstoß gegen § 185 StGB vorliegt oder nicht und wenn ja, wie er zu bestrafen sei. Jedoch ist das Gericht der Ansicht, dass ausreichend belegt wurde, dass es hier vonseiten des Antragstellers zu verbalen Entgleisungen gekommen ist, dieses aber nicht zu der vom Landesvorstand Hamburg verhängten OM ausreicht.

Daher sieht es das Gericht als ausreichend an, dass hier ein klarer Verweis ausgesprochen werden muss.

Ein Verweis kann unter anderem dann angebracht sein, wenn sich ein Beschuldigter über das Maß hinaus gegenüber einer anderen Person missbilligend äußert und das zum wiederholten Male, trotz Ermahnung dies zu unterlassen.

2.

Das Gericht erkennt beim Antragsteller ein immer wiederkehrendes Muster, wonach er durch übertriebene Aktionen oder Texte unnötig Vorfälle schürte, die man auch in einem Dialog oder durch Nach-

¹SGdL-04-22-H

fragen klären könnte, oder aber Entscheidungen von Personen oder Gruppierungen anprangert und einfache Dinge unterstellt, ohne im Vorfeld zu eruieren, wieso eine Entscheidung so ausfiel. Da selbst das SGdL davon nicht unberührt blieb, zeigt dies dem Gericht nur zu deutlich, dass es dem Kläger hier nicht wirklich um Deeskalation geht oder dem Abwenden von möglichem Schaden für die Partei.

Da weder die Satzung noch das PartG etwas in dieser Hinsicht regelt, ist die vom Gericht abgemilderte Ordnungsmaßnahme unbefristet.

3. Anträge der Beklagten

Zu den Anträgen der Beklagten:

1. Abweisung wegen mangelnder Erfüllung des § 8 SGO;
2. Abweisung wegen fehlender Vertretervollmacht für den Antragsteller;
3. Abweisung nach Stellungnahme zum Widerspruchsantrag;

werden alle drei Anträge abgewiesen.

a. Verstoß § 8 SGO

Der Adressdatensatz des Antragstellers ist im Eröffnungsbeschluss vollständig gewesen und bei eventuellen Lücken oder Unklarheiten in einer Klageschrift geben die Schiedsgerichte in der Regel eine Nachbearbeitungsfrist, befragen den Antragstellenden kurzerhand direkt oder holen sich die Adresse aus anderen Quellen. Bei Letzterem ergeht an die Beteiligten/Betreffenden die Frage, ob es Einwände zu der Adresse gibt oder es wird zur Aktualität nachgefragt.

Die aktuelle SGO sieht diesen Adressdatensatz bei Verfahrensbevollmächtigten nicht vor und auch wenn das SG darum bittet, ist diese Bitte nicht von der aktuellen Satzung gedeckt. Sollte es in einem Verfahren allerdings dazu kommen, dass auf postalischem Weg kommuniziert wird/werden muss, kommt auch ein Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte nicht darum herum, dem Gericht gegenüber eine ladungsfähige Adresse anzugeben.

b. Fehlende Vertretervollmacht

Die Satzung schreibt nicht vor, dass mit Einreichen einer Klage auch eine Vollmacht für einen möglichen Verfahrensvertreter vorliegen muss. Dazu kommt, dass die Vertretung vor Gericht für Piraten optional und nicht verpflichtend ist.

Eine Generalvollmacht zur Vertretung durch **■ Vertretung für den Kläger ■** für anhängige Verfahren beim SGdL liegt dem Gericht aus einem vorherigen Verfahren vor und die Vollmachtsbestätigung für dieses Verfahren erfolgte unaufgefordert vonseiten des Antragstellers durch Mail 005 der Verfahrensakte.

c. Klageabweisung vonseiten der Antragsgegnerin

Bezüglich der Klageabweisung zum Widerspruch der verhängenen OM ist in der Begründung alles gesagt worden.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, diese hat binnen 14 Tage nach Zugang des Urteils nebst Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen, § 13 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 SGO.

Einzureichen ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht unter der Mailadresse:
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte).

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Stefan Lorenz
Berichterstatler

Vladimir Dragnić

Alexander Brandt